

Bebauungsplan „Siedlung, 4. Änderung, Teilbereich Blumenau Süd“

- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
- **Inkrafttreten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Plankstadt hat in seiner Sitzung am 22.04.2024 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I S. 221), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlung“ Teilbereich Blumenau Süd als Satzung beschlossen.

Die Umgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlung“ Teilbereich Blumenau Süd und die Begründung können im Rathaus, Bauamt, 1. OG Altbau, Schwetzingen Str. 28 in Plankstadt während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o. ä. Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten. Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung wird gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Plankstadt, den 03.05.2024
Nils Drescher
Bürgermeister



Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (ca. 1.050 m²)

Geobasisdaten © Landesamt für GeoInformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg
www.lga.wv.de, Aus: 2017-07-20, Stand 11

Gemeinde Plankstadt
Rhein-Neckar-Kreis

Bebauungsplan
"Siedlung, 4. Änderung"

- Abgrenzungsplan -

Beauftragter

KE

Waldenburger Straße 23 69189 Heidelberg
Telefon 07141 4654-0
Telefax 07141 4654-100